Der Schutzbereich der Pflicht des Wetterdienstes, den Luftverkehr zu sichern, erstreckt sich nicht auch auf bereits geparkte oder abgestellte Flugzeuge.

Angewandte Normen: § 839 BGB, § 3 DWDG

Gericht: OLG München, Urteil vom 27.05.1993, 1 U 5879/92

Veröffentlicht in: OLGR München 1993, 292

Zum Sachverhalt:

Die Kläger fordern Schadensersatz wegen nicht rechtzeitiger Hagelwarnung.

Sie sind Kaskoversicherer folgender neun Verkehrsflugzeuge, die bei Hagelunwetter am 12. Juli 1984 auf dem Flughafen ... beschädigt wurden:

. . .

Das Hagelunwetter setzte um 20.20 Uhr auf dem Flughafen ein, wobei die von Westen kommende Gewitterfront in Oberbayern, besonders aber in München äußerst starke Schäden verursachte.

Die neun Flugzeuge wurden stark beschädigt, die Höhe der Reparaturkosten ist streitig.

Die Kläger erbrachten an ihre Versicherungsnehmer Leistungen in Höhe der Klageforderung. Aus übergegangenem Recht

der Versicherungsnehmer machen sie nun Schadensersatz geltend. Die Verteilung der Schadenssumme auf die einzelnen Flugzeuge ergibt sich aus dem Schrift-

satz der Kläger vom 15. Oktober 1987, Bl. 114

Die Klägerin trägt vor:

Die Bediensteten der Beklagten hätten ihre den Eigentümern der Flugzeuge gegenüber bestehende Amtspflicht, rechtzeitig vor drohendem Hagelschlag zu warnen, verletzt. Bei rechtzeitiger Information hätten die drei erstgenannten Maschinen andere Flughäfen angeflogen. Die sechs übrigen Flugzeuge wären in eine Halle gebracht worden. Spätestens um 20.05 Uhr, als der Hagel im ... Stadtbereich niederging, hätten die Bediensteten des Wetteramtes ... die Gefahr erkennen können und müssen. Auch die Anflugkontrolle in ... die um 20.08 Uhr unterrichtet worden sei, habe die Verpflichtung gehabt, die Besatzung der anfliegenden Maschinen sofort zu informieren.

Die Piloten der Flugzeuge treffe kein Mitverschulden an dem Schaden. Die Kläger haben daher vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung der nachfolgenden Beträge an die bezeichneten Kläger zu verurteilen, jeweils nebst 8 % Zinsen

seit 1. Juni 1987:

Diese Entscheidung wurde

heruntergeladen von der Seite

www.PilotUndRecht.de

... (Anm.: Es werden 67 Positionen mit einem Gesamtwert von knapp 50 Mio. DM aufgelistet) ...

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie trägt vor, das Hagelunwetter auf dem Flughafen ... sei nicht vorhersehbar gewesen. Jedenfalls bestehe keine Amtspflicht den Flugzeug-

eignern gegenüber, derartige Informationen zu erteilen, sondern nur der Allgemeinheit gegenüber.

Die anfliegenden Maschinen wären auch bei einer Warnung an die Piloten gelandet. Aus betriebstechnischen Gründen hätten die abgestellten Flugzeuge nicht mehr in Hallen gebracht werden können.

Das Landgericht hat durch Teil-Urteil vom 19. August 1992 die Klage bezüglich sechs

der streitgegenständlichen Flugzeuge abgewiesen. Gegen dieses Urteil (Bl. 489/522 d. A.), auf dessen Entscheidungsgründe Bezug genommen wird, richtet sich die Berufung der Kläger, mit der sie ihr Klagebegehren weiterverfolgen. Nach den von dem DWD zu beachtenden Vorschriften sei dieser auch gehalten, zur Sicherung parkender und abgestellter Flugzeuge Warnungen auszugeben. Deshalb bestehe auch im Hinblick auf Schäden an solchen Maschinen eine drittgerichtete Amtspflicht.

Im einzelnen wird insoweit auf die Berufungsbegründung in den Schriftsätzen vom 30. November 1992 und 13. April 1993 verwiesen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, aus den von der Klagepartei herangezogenen innerdienstlichen Weisungen ergebe sich keine Drittgerichtetheit i. S. des § 839 BGB. Vielmehr könne, wie bei polizei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften im Regelfall, nur eine Pflicht gegenüber der Allgemeinheit angenommen werden.

Näheres findet sich im Schriftsatz vom 2. Februar 1993.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Zutreffend hat das Landgericht eine Haftung der Beklagten für die Beschädigung von sechs der streitgegenständlichen Flugzeuge abgelehnt, da insoweit keine den Flugzeugeigentümern gegenüber bestehende Amtspflicht verletzt wurde.

1) Nach der Rechtsprechung ist für die Abgrenzung der Personen, die noch als "Dritte" i. S. des § 839 BGB angesehen werden können, darauf abzustellen, ob die Amtspflicht zumindest auch den Zweck verfolgt, die Interessen gerade dieses Betroffenen zu wahren und ihn vor Schäden zu bewahren. Ob dies angenommen werden kann, beurteilt sich aus den die Amtspflicht begrün-

denden und deren Inhalt bestimmenden Vorschriften und der Natur des Amtsgeschäfts. Nur soweit daraus ein Schutzzweck gerade gegenüber dem Personenkreis abzuleiten ist, dem der Geschädigte angehört, kann von einer besonderen Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem Dritten ausgegangen werden. Dabei ist weiter seit langem anerkannt, dass dieser Schutzzweck der Amtspflicht die Belange des Geschädigten nicht immer in ihrer Gesamtheit umfassen muß, so dass vielmehr jeweils konkret darauf abzustellen ist, ob gerade das im Einzelfall betroffene Interesse "nach Zweck und rechtlicher Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt werden soll" (BGH NJW 1990, 1038/1040 und BGH NJW 1993, 933).

2) Gemäß § 3 des Gesetzes über den DWD vom 11. November 1952 ist es Aufgabe des Wetterdienstes, Anforderungen an meteorologische Informationen der Allgemeinheit insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Bau- und Gesundheitswesens zu erfüllen und dabei insbesondere die Sicherung der Seefahrt und der Luftfahrt zu gewährleisten.

Konkretisiert wurde dieser Pflichtenbereich durch den Beitritt der Bundesrepublik zum Abkommen über internationale Zivilluftfahrt und durch internationale Richtlinien und Empfehlungen, wie sie das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung auf den Seiten 16 -- 20 näher dargelegt hat. Aufgrund dieser Richtlinien und Empfehlungen sieht eine Bekanntmachung vom 7. Oktober 1977 auch Warnungen zugunsten parkender und abgestellter Flugzeuge vor Hagel vor (Ziff. 4.2.3.1).

3) Der Zweck der dem DWD übertragenen Aufgaben liegt entsprechend seinem umfassenden Auftrag darin, dem Interesse der Allgemeinheit an entsprechenden Informationen gerecht zu werden, wobei das Schwergewicht der Aufgabe den Verkehrsbereich betrifft (vgl. amtliche Begründung Bundestagsdrucksache 1952 Nr. 3505 S. 7 und 11). Dieser äußerst weit gesteckte Auf-

gabenbereich spricht zunächst für eine Ausrichtung der Amtstätigkeit praktisch am Interesse der Allgemeinheit und nicht von bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis (vgl. RGRK, § 839 Rdnr. 216). Ebenso ergeben sich regelmäßig aus dem Erlaß von allgemeinen Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften nur Pflichten, die ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen (RGRK Rdnr. 223), da sie nur innerdienstliche Wirkungen entfalten.

Daher spricht jedenfalls im Rahmen der Erfüllung des fast jedermann als möglichen Interessenten berührenden Informationsauftrages alles dafür, dass diese Aufgaben allein im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Auch soweit der DWD darüber hinaus Aufgaben der allgemeinen Sicherheit, insbesondere die Sicherung der See- und Luftfahrt (§ 3 1 b des Gesetzes vom 11. November 1952) wahrnimmt, handelt er dabei wie auch sonstige Ordnungsbehörden, grundsätzlich nur in Erfüllung von Pflichten der Allgemeinheit gegenüber.

Das Gebot, den Luftverkehr zu sichern, enthält über diesen allgemeinen Schutzzweck hinausgehend aber auch die Pflicht, individuell alle Personen, die sich im Bundesgebiet dem Flugverkehr anvertrauen, vor Gefahren für Gesundheit und Leben zu sichern, soweit dies von der Sicherheit des Flugverkehrs unmittelbar abhängig ist. Dagegen ist es wegen der völligen Unbestimmtheit des betroffenen Personenkreises nicht angängig, auch diejenigen Personen in den gemäß § 839 BGB besonders geschützten Bereich einzubeziehen, deren Leben durch einen Absturz über bewohntem Gebiet bedroht wäre. Dabei verkennt der Senat nicht, dass auch der erstgenannte Personenkreis der am Flugverkehr als Personal oder Passagier beteiligten Personen noch äußerst weit und relativ unbestimmt erscheint. Gleichwohl hält der Senat es im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit für berechtigt, diese Bedenken hintanzustellen (vgl. BGH NJW 1990, 1038/1040).

Soweit die Rechtsprechung im Rahmen einer Haftung wegen eines Fluglotsenstreiks einen wesentlich weitergezogenen Schutzbereich als mögliche in Erwägung gezogen hat (BGH NJW 1977, 1875/1877) beruht dies auf dem viel umfassender gestalteten Aufgabenbereich der Luftfahrtbehörden, die auch Schnelligkeit, Wirtschaftlichkeit und Regelmäßigkeit des Luftverkehrs zu berücksichtigen haben (die Verurteilung selbst beruhte entsprechend den tragenden Gründen der Entscheidung auf einem vorsätzlichen Fehlverhalten der Beamten).

- 4. Dieser Schutzbereich, der zunächst auf Leib und Leben der unmittelbar am Flugverkehr teilnehmenden Personen beschränkt ist, bedarf allerdings, wie auch bereits im Ergebnis vom Landgericht gesehen, einer Erweiterung insoweit, als dieser Schutz sich auch auf Sachwerte bezieht und beziehen muß, die untrennbar mit dem Schutz von Leib und Leben verbunden sind, nämlich dem Eigentum an den Flugzeugen, solange diese gerade am Flugverkehr teilnehmen und von einem wetterbedingten Absturz bedroht sind. Eine Aufspaltung wäre in diesem einheitlichen Ordnungsbereich nicht sachgerecht und daher unangemessen (vgl. BGH NJW 1977/1875/1877).
- 5. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen war es jedenfalls zutreffend, für die sechs bereits geparkten, abgestellten, oder "on blocks" befindlichen Maschinen eine Haftung der Beklagten gem. § 839 BGB nicht anzunehmen. Insoweit ist nämlich nicht ersichtlich, dass eine im Rahmen des Schutzbereichs der Sicherung des Luftverkehrs gebotene Hagelwarnung noch zu einem schadensverhindernden anderweitigen Verhalten während des Anflugs geführt hätte, mit dem Zweck, drohenden Beeinträchtigungen der Flugsicherheit durch Hagel zu begegnen.

Dass andererseits eine solche konkrete Hagelwarnung bereits zu einer Zeit möglich und notwendig gewesen wäre, als diese Flugzeuge sich noch im Anflug befanden, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziffer 10, 711 ZPO.

Gemäß § 546 Abs. 2 ZPO war der Wert der Beschwer festzusetzen.